



## Förderung privater Maßnahmen in der Dorferneuerung

### Ziele der Förderung

- Nachhaltige Verbesserung der Lebens-, Wohn-, Arbeits- und Umweltverhältnisse auf dem Lande
- Nutzung und Gestaltung vorhandener Gebäude und Flächen im Ortskern
- Beiträge zum Flächen- und Klimaschutz

### Grundsätzliche Förderungsvoraussetzungen

- Die Dorferneuerung muss eingeleitet sein
- Die Baumaßnahme muss im Verfahrens- bzw. Fördergebiet liegen
- Die Baumaßnahme muss den Zielen, Leitlinien der Dorferneuerung und den konkreten Vorgaben der Dorferneuerungsplanung entsprechen
- Die zu sanierenden Gebäude müssen mindestens 25 Jahre alt sein
- Die Maßnahme muss vor Baubeginn beantragt und bewilligt sein
- Maßnahmen mit einem Zuschussbedarf von unter 1.000.- € werden nicht gefördert
- Maßnahmen, die nach anderen Programmen gefördert werden können, sollen vorrangig nach diesen gefördert werden

### Information zur Förderung

- Die zeitliche Bindung des Zuwendungszweckes endet 12 Jahre nach Fertigstellung der Maßnahme
- Werden geförderte Bauten und bauliche Anlagen etc. entgegen dem Zuwendungszweck verwendet, wird die Zuwendung zurückgefordert
- Der Freistaat Bayern gewährt Zuwendungen als freiwillige Leistungen ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel

Was wird gefördert?	Wie wird gefördert?
<b>Ländliche Bausubstanz (nichtöffentlicher Bereich)</b>	
<b>Dorfgerichte Um-, An- und Ausbaumaßnahmen sowie die dorfgerichte Erhaltung, Umnutzung und Gestaltung von</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wohn-, Wirtschafts- u. Nebengebäuden, Abbruch einschl. Entsorgung (bei Neugestaltung)</li> </ul>	<b>Regelfördersatz: 30 % der Nettokosten*</b> (bei Abbruch reduzierte Förderung) max. 50.000 € je Gebäude
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ersatz- und Neubauten zur gestalterischen Anpassung oder zur Innenentwicklung auf der Grundlage dorfgerichteter Planungen</li> </ul>	<b>Regelfördersatz: 25 % der Nettokosten*</b> max. Wohnhaus: 25.000 € max. Nebengebäude: 10.000 €
<ul style="list-style-type: none"> <li>• ortsplannerisch, kulturhistorisch oder denkmalpflegerisch besonders wertvollen Bauwerken</li> </ul>	<b>Regelfördersatz: 40 % der Nettokosten*</b> max. 80.000 € je Gebäude
<b>Vorbereichts- und Hofräume (nichtöffentlicher Bereich)</b>	
Dorfgerichte Gestaltung von Vorbereichen und Hofräumen sowie der Einbau von Zisternen	<b>Regelfördersatz: 25 % der Nettokosten*</b> max. 15.000 € je Anwesen

\*Nettokosten: Kosten ohne Mehrwertsteuer und abzüglich von Rabatten und Skonti

## Was ist bei der Antragstellung zu beachten

### 1. Antragstellung nach der Einleitung des Dorferneuerungsverfahrens

**Folgende Unterlagen sind als Anlage dem Antrag beizufügen:**

- Kostenangebote oder -vorschläge von Firmen;  
bei Kosten über 10.000 € netto Vergleichsangebot einer zweiten Firma!
- Kostenberechnungen bzw. detaillierte und nachvollziehbare Kostenaufstellungen
- Fotos des aktuellen Zustands, Skizzen zum Bauvorhaben insbes. auch bei der Gestaltung von Vorbereichs- und Hofräumen
- Beratungsprotokoll soweit erforderlich und vorhanden (eine Beratung durch das Amt für Ländliche Entwicklung oder einen Architekten ist bei einer umfassenden Dorferneuerung möglich)
- Nachweise anderer Fördermittel und Förderdarlehen
- Baugenehmigung und bei Baudenkmälern denkmalpflegerische Erlaubnis

### 2. Zuwendungsbescheid für die Baumaßnahme vom Amt abwarten!

**Vor Erhalt des Zuwendungsbescheides darf eine Maßnahme auf keinen Fall begonnen werden, auch eine Auftragsvergabe zählt bereits als Beginn.**

Bereits begonnene Maßnahmen können und dürfen nicht gefördert werden, auch begonnene Teilmaßnahmen führen zur Ablehnung des gesamten Antrages!

### 3. Ausführung der Baumaßnahme

- Das beantragte Vorhaben ist bis zum Ende des Bewilligungszeitraums fertig zu stellen
- Eine Förderung kann nur für Leistungen erfolgen, die bis dahin beschafft, geliefert und bezahlt wurden
- Der Zahlungsantrag ist bis zum Ende des Bewilligungszeitraums zu stellen
- **Die Förderung von Kostenmehrungen ist grundsätzlich ausgeschlossen**
- **Abweichungen in der Bauausführung sind vor Ausführung schriftlich anzuzeigen und können förderschädlich sein!**

### 4. Prüfung des Zahlungsantrages und Auszahlung von Fördergeldern

- Prüfung der Abrechnungsunterlagen und Prüfung der Baumaßnahme vor Ort, Rückgabe aller vorgelegten Unterlagen
- Nach Erlass des Schlussbescheides erfolgt die Auszahlung durch die Staatsoberkasse Bayern

## Anträge und Antragstellung

**Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken, Nonnenbrücke 7a, 96047 Bamberg**

Ansprechpartner: Sachgebiet F3 - "Dorferneuerung"

Telefon: 0951 / 837 - 431 Bettina Lasonczyk  
- 438 Thomas Kühnlein  
- 439 Maria Günthner

**E-Mail: [private-foerderung@ale-ofr.bayern.de](mailto:private-foerderung@ale-ofr.bayern.de)  
[poststelle@ale-ofr.bayern.de](mailto:poststelle@ale-ofr.bayern.de)**

Informationen und Formulare unter:

**[www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung/004011](http://www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung/004011)**